

Ergänzende Bedingungen der e-regio GmbH & Co. KG zu der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Stand 29. September 2023



1. Herstellung des Netzanschlusses

1.1 Der Anschlussnehmer räumt dem Verteilnetzbetreiber, e-regio GmbH & Co. KG (nachfolgend „VNB“ genannt), das Recht ein, alle für die Herstellung des Netzanschlusses notwendigen Arbeiten auf der Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks durchzuführen. Der Netzanschluss verbleibt im Eigentum des VNB.

1.2 Der Anschlussnehmer hat auf Wunsch des VNB bei Neubauten zur Netzanschlussherstellung grundsätzlich eine maßstabgerechte Kopie des amtlichen Lageplans und des Gebäudeschnitts sowie des Kellergrundriss- bzw. Erdgeschossgrundrissplanes mit der gewünschten Leitungsführung beizufügen. Beim Netzanschluss eines Altbaus ist die entsprechende Befügung empfehlenswert.

1.3 Der VNB kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Grundstück oder Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen separaten Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des VNB sind angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks oder der Räume zu informieren.

1.4 Falls zur ordnungsgemäßen Herstellung (Errichtung/Verlegung) von Anlagen/Leitungen außerhalb des anzuschließenden Grundstücks eine rechtliche Sicherung erforderlich ist, benötigt der VNB eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die zu Lasten des betroffenen Flurstücks im Grundbuch eingetragen wird. Die Durchführung des „Netzanschlussvertrages-Gas“ ist dann davon abhängig, dass der Grundstückseigentümer der Benutzung seines Grundstücks zustimmt und zur dinglichen Sicherung der Nutzungsrechte die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch bewilligt.

1.5 Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, ist er verpflichtet, eine schriftliche Einwilligung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist der vom VNB (siehe „Netzanschlussvertrag Gas“) zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Das Gleiche gilt für sonstige privatrechtliche Einwilligungen, die zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses erforderlich sind.

1.6 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Tiefbauarbeiten auf seinem Privatgrundstück nach den Vorgaben des VNB gemäß DIN 4124 durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Durchführung dieser Eigenleistung ist mit dem VNB im Voraus abzustimmen.

Sämtliche Eigenleistungen sind fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des VNB durchzuführen, grundsätzlich bevor die Verlegung der Anschlussleitung durch den VNB erfolgt. Baustellenbetreiber ist der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer, der Eigenleistungen erbringt, stellt den VNB von allen Ansprüchen Dritter auf Grund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei.

1.7 Mit der Herstellung des Netzanschlusses kann erst begonnen werden, nachdem dem VNB eine Aufbruchgenehmigung erteilt wurde.

1.8 Der volumenbezogene Brennwert H_{sVn} des zur Verteilung kommenden Erdgases beträgt im Normzustand bei H-Gas ca. 11,4 kWh/m³Vn und bei L-Gas ca. 10,2 kWh/m³Vn.

1.9 Der Überdruck im Gaszähler gegenüber dem Luftdruck p_{eff} (Effektivdruck) beträgt standardmäßig 23 mbar. Hiervon abweichende Effektivdrücke bedürfen einer gesonderten Vereinbarung in Textform (z. B. per E-Mail). Das Recht des VNB aus § 7 Abs. 2 NDAV bleibt hiervon unberührt.

1.10 Bei einer dauerhaften Umstellung von L-Gas auf H-Gas, die netztechnisch erforderlich ist, ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß § 19a Abs. 4 EnWG verpflichtet, dem Beauftragten oder Mitarbeiter des VNB den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten. Der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte während der bei der Umstellung von L-Gas auf H-Gas durchzuführenden Handlungen zugänglich sind. Der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer werden gemäß § 19a Abs. 4 EnWG vom VNB vorab benachrichtigt.

2. Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss

2.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses gemäß den im „Preisblatt Netzanschluss Gas“ für nach Art, Dimension und Länge vergleichbare Netzanschlüsse veröffentlichten und entsprechend § 4 Abs. 3 NDAV bekannt gegebenen Pauschalansätzen.

2.2 In folgenden Fällen berechnet der VNB – abweichend von Punkt 2.1 – dem Anschlussnehmer die tatsächlich anfallenden Kosten:

- bei einem nicht gemäß Punkt 2.1 vergleichbaren Netzanschluss,
- bei besonderen Erschwernissen oder Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Bauausführung der Leitungstrasse, z. B. hochwertige Oberflächen, Teichanlagen, besonders schützenswerte Bäume, Kampfmittel in der Leitungstrasse, nicht vorhersehbare unterirdische Hindernisse, Kontaminierungen, usw.,
- bei Veränderungen eines bestehenden Netzanschlusses, die aus vom Anschlussnehmer verursachten oder veranlassten Gründen notwendig werden (z. B. Änderung der Kundenanlage, Überbauung/Überpflanzung der Leitungstrasse).

2.3 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Anschlussrealisierung durch den VNB. Der VNB kann in begründeten Einzelfällen oder wenn mehrere Netzanschlüsse von einem Anschlussnehmer beauftragt werden, eine angemessene Abschlagszahlung erheben. Die Angemessenheit bestimmt sich nach den voraussichtlichen Kosten der Herstellung der Netzanschlüsse.

2.4 Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV werden für Netzanschlüsse ab einer vorzuhaltenden Anschlussleistung von 500 kW erhoben.

3. Inbetriebsetzung einer Gasanlage

3.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt durch den VNB oder durch ein von ihm zugelassenes Installationsunternehmen.

3.2 Die erstmalige Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der vorherigen Bezahlung der Netzanschlusskosten bzw. des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

4. Abtrennung und Demontage

Bei Beendigung des Netzanschlussvertrages Gas (z. B. bei Kündigung des Netzanschlussverhältnisses) ist der VNB berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile des Netzanschlusses abzutrennen und zu demontieren.

5. Messstellenbetrieb

5.1 Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, von dem VNB zu bestimmenden Zeitabständen durch den Anschlussnutzer selbst.

5.2 Der VNB wird dem Anschlussnutzer zum Zwecke der Ablesung entweder per Post oder elektronisch eine Ableseaufforderung übersenden. Der Anschlussnutzer hat den Zählerstand innerhalb der angegebenen Frist dem VNB mitzuteilen. Der VNB behält sich das Recht zur eigenen Ablesung der Messeinrichtungen vor.

5.3 Ergänzend gilt das Messstellenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

6. Plombierung

6.1 Die Zählwerke von Messeinrichtungen sowie die Einstellungsöffnungen von Gasdruckregelgeräten oder Sicherungseinrichtungen werden zur Verhinderung von Manipulationen plombiert.

6.2 Bei Beschädigungen der Plombierung ist der VNB berechtigt, das entsprechende Gerät auszubauen und auf eventuelle Manipulation untersuchen zu lassen.

6.3 Für die Wiederherstellung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen werden die für die Erneuerung eines Plombenverschlusses entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

6.4 Jeglicher Verdacht auf Manipulation wird zur Anzeige gebracht.

7. Zahlungsverzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

7.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den VNB kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

7.2 Bei Zahlungsverzug (Mahnung und Nachinkassogang), Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 1, 2, 4, 5 NDAV sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer jeweils die im „Preisblatt Netzanschluss Gas“ entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt. Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer steht der Nachweis frei, dass dem VNB keine oder nur geringere Kosten entstanden sind.

7.3 Vor einer Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die erforderliche Druckprüfung der Gasinstallation in eigenem Auftrag und auf eigene Kosten zu veranlassen.

7.4 Die Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Netzanschlussnutzung erfolgt grundsätzlich nur während der üblichen Arbeitszeiten der Mitarbeiter des VNB.

7.5 Der Anschlussnutzer hat dem VNB anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

7.6 Der VNB ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann und der Anschlussnutzer die fehlende Zuordnung zu vertreten hat. Der VNB unterrichtet vorher den Anschlussnutzer, soweit es ihm möglich und zumutbar ist. Hinsichtlich der Kosten gilt Ziffer 7.2 entsprechend.

8. Verjährung der Mängelansprüche

8.1 Ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (d. h., ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen), so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung von Sachen in einem Jahr.

8.2 Ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.

8.3 Abweichend von Punkt 8.1 und Punkt 8.2 verjähren Mängelansprüche bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren, sofern es sich um neue Bauwerke oder Materialien handelt, insbesondere bei Herstellung der Wanddurchführung und/oder der Außenabdichtung, Abtrennung und Demontage des Hausanschlusses.

8.4 Bei Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen, wenn und soweit der VNB eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben hat oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat, finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

9. Haftungsbegrenzung/-ausschluss

9.1 Nachfolgende Regelungen gelten nur für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne des § 18 NDAV resultieren.

9.2 Der VNB haftet vorbehaltlich der Regelung des Punkts 9.5 und gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden:

a. durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht – in einer für das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise – verursacht worden ist (vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer vertrauen darf) oder

b. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

9.3 Haftet der VNB gemäß Punkt 9.2 (a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.4 Die Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 9.3 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit – von Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern des VNB, welche nicht zu dessen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten gehören, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern des VNB – verursacht werden.

9.5 Für die vorgenannten Fälle haftet der VNB nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall gemäß Punkt 9.2 (a) i. V. m. Punkt 9.3 oder gemäß Punkt 9.2 (b) vor.

9.6 Soweit die Schadensersatzhaftung des VNB ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern des VNB sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern.

9.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ebenfalls nicht, soweit der VNB eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

10. Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

10.1 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10.2 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufleute im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

11. Umsatzsteuer

Die im „Preisblatt Netzanschluss Gas“ ausgewiesenen Entgelte enthalten grundsätzlich die Umsatzsteuer in der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Sollte der Anschlussnehmer nachhaltiger Bauleistungen im Sinne des § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG erbringen und über einen entsprechenden Nachweis (Vordruck USt 1 TG) des Betriebsstätten-Finanzamtes verfügen, wird der VNB nach Vorlage dieses Nachweises eine Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen – mit dem Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft – ausstellen.

12. Datenschutz

Der VNB wird im Rahmen des jeweils bestehenden Vertragsverhältnisses die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter der Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erheben, speichern und verarbeiten.

13. Verbraucherstreitbeilegung

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. (Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030 27 57 240 – 0, Fax 030 27 57 240 - 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de) beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice des VNB angerufen und keine für beide Vertragspartner zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Der VNB ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Diese kann der Anschlussnehmer unter folgendem Link erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. offen steht, hat der Anschlussnehmer auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

14. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit dem in der Überschrift genannten Datum in Kraft.